

Anlage III Monitoring und Evaluation

Inhalt

Vorbemerkung	2
§ 1 Monitoring und Evaluation	2
§ 2 Einheitliche Kennzeichnung im Rahmen der Weiterbildungsförderung	3
§ 3 Datenaustausch mit der DKG	4
§ 4 Datenaustausch mit den Landesärztekammern.....	4
§ 5 Datenaustausch mit den Koordinierungsstellen.....	5
§ 6 Nutzung der Daten Einwilligung in die Nutzung	6
§ 7 Inkraftsetzung	6
Anhang I	7

Vorbemerkung

Um die Wirksamkeit der Förderung nach § 75a SGB V bewerten zu können, vereinbaren die Vertragspartner quantitative und qualitative Auswertungen nach dieser Anlage. Wesentliches Ziel ist dabei, die Effektivität des Einsatzes der Fördermittel nachvollziehen zu können.

§ 1 Monitoring und Evaluation

- (1) Die Auswertung der Ergebnisse der Weiterbildungsförderung nach dieser Anlage gemäß § 9 der Vereinbarung in Form eines Berichtes wird jährlich durchgeführt und jeweils zum 1. Dezember von der Lenkungsgruppe gemäß § 10 beschlossen.
- (2) Die Berichte werden auf Basis der Daten des zuletzt abgerechneten Jahres erstellt.
- (3) Die Berichte beinhalten folgende Auswertungen (jeweils aggregiert auf KV-Bezirksebene):
 1. die Anzahl der Ärzte/Ärztinnen,
 - 1.1. die in das Förderprogramm neu eingetreten sind,
 - 1.2. die sich insgesamt im Programm befinden,
 - 1.3. die in Vollzeit bzw. Teilzeitförderung gefördert werden
 2. Qualifikation (Facharztbezeichnung) des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin
 3. die Verteilung der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1. nach Gebieten mit Unterversorgung bzw. drohender Unterversorgung gemäß § 100 SGB V.
 4. Verteilung der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1. nach dem angestrebten Facharzttitel
 5. Anzahl der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1., die eine Facharztanerkennung in der Allgemeinmedizin erwerben ¹
 6. Anzahl der Ärzte/Ärztinnen aus Nr. 1 nach dem erworbenen Facharzttitel der weiteren Facharztgruppen, erfolgt per Selbstauskunft der geförderten Ärzte/Ärztinnen gemäß Anhang 3 dieser Anlage
 7. Anzahl der Jahre,
 - 7.1. die bei der allgemeinmedizinischen Weiterbildung zwischen Registrierung (Erstförderung) und Facharztanerkennung¹ liegen
 - 7.2. der Förderung in der Allgemeinmedizin getrennt nach Fachgebieten (Förderzeitraum)
 8. Verbleibanalyse von Jahreskohorten 3, 5 und 10 Jahren nach Facharztanerkennung¹ (Allgemeinmedizin und die fünf meist geförderten „Weitere Facharztgruppen“)

¹ Voraussetzung hierfür ist die Bereitstellung der entsprechenden Daten (Facharztabschlüsse) durch die Landesärztekammern.

- 8.1. Aufnahme der Tätigkeit in der vertragsärztlichen Versorgung
- 8.2. Aufnahme der vertragsärztlichen Tätigkeit nach (ehemals) unterversorgten oder drohend unterversorgten Bereichen.
9. Differenzierung der Auswertungen Nr. 1 - 8 nach AiW, die ihre Weiterbildung innerhalb eines Weiterbildungsverbands absolvieren (Selbstauskunft Praxis/Krankenhaus)
10. für die Nrn. 5 und 8 den Anteil von Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Angeboten der Kompetenzzentren gemäß Anlage IV der Vereinbarung
11. die Berichte der Kompetenzzentren gemäß §10 Abs. 2 der Anlage IV.

Getrennt nach vertragsärztlichem und stationärem Bereich ausgewiesen werden die Nrn. 1 bis 3 sowie die Nr. 9. Die Nrn. 4 und 6 werden nur für den vertragsärztlichen Bereich erhoben, da im stationären Bereich für diese Gruppen keine Förderung erfolgt. Die Nrn. 5, 7 und 8 werden gesamthaft ausgewiesen.

- (4) Die für diese Evaluation erforderlichen Daten werden von den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, den Landesärztekammern und der Deutschen Krankenhausgesellschaft sowie von den Kompetenzzentren gemäß Anlage IV der Vereinbarung bereitgestellt und zum Zwecke dieser Evaluation entsprechend zusammengeführt. Soweit sich bei der Umsetzung der Evaluation für die vorgenannten Ziele zeigt, dass dazu lückenhafte, ganz oder teilweise unwirksame Vorgaben gemacht wurden, verständigen sich die beteiligten Parteien kurzfristig Korrekturen vorzunehmen, um die Evaluationsziele einhalten zu können.

Auswertungskonzepte werden durch die Lenkungsgruppe nach § 10 der Vereinbarung weiterentwickelt.

§ 2 Einheitliche Kennzeichnung im Rahmen der Weiterbildungsförderung

- (1) Entsprechend § 4 Abs. 2 der Vereinbarung wird die verbindliche Verwendung einer eindeutigen Nummer für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung zum Zwecke einer sektorenübergreifenden Evaluation und Koordination der Weiterbildung (AiW-Nr.) definiert.
- (2) Die AiW-Nr. als eindeutige Kennzeichnung der Weiterzubildenden erfolgt auf Basis der lebenslangen Arztnummer (LANR).
 1. Die Vergabe der Arztnummer erfolgt durch die jeweilige KV nach der Systematik zur Vergabe der Arzt-, Betriebsstätten- und Praxisnetz-Nummer nach der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gemäß § 75 Abs. 7 SGB V. Zuständig ist diejenige KV, in deren Einzugsbereich sich die Weiterbildungspraxis bzw. das Weiterbildungs Krankenhaus befindet.
 2. Ergänzend zu Nr. 1 wird für Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung, die eine AiW-Nr. erhalten und noch keinen Facharztabschluss erworben haben, der Fachgruppencode (Stellen 8-9 der LANR) mit dem Wert „85“ belegt.

3. Ergänzend zu Nr. 2 ist bei Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung, die bereits über eine Facharztanerkennung verfügen, der Fachgruppencode entsprechend der bestehenden Facharztanerkennung zu belegen (Identifizierung von Quereinsteigern).
4. Eine Verwendung der vergebenen AiW-Nr. im Rahmen und zum Zweck der Abrechnung von vertragsärztlichen Leistungen ist ausgeschlossen. Die AiW-Nr. sowie die personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für die in der Vereinbarung festgelegten Zwecke der Administration und Evaluation der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin verwendet werden.
5. Die KVen übermitteln im Rahmen der jährlichen Endabrechnung die AiW-Nummer zusammen mit den Daten gemäß Anhang 1, Anlage 1 dieser Vereinbarung.

§ 3 Datenaustausch mit der DKG

- (1) Die DKG übermittelt den Vertragspartnern zum Zwecke der Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben Daten der geförderten AiW.
 1. Jeweils zum 30. Juni und zum 31. Dezember werden die neu registrierten Förderanträge des laufenden Jahres übermittelt:
 - a. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)
 - b. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Krankenhaus/Ort, Straße, Hausnr. der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang (Vollzeit/Teilzeitquotient), Datum der Registrierung, Beginn der ärztlichen Tätigkeit im beantragenden Krankenhaus, Antragsdatum der Förderung
 2. Jeweils bis zum 15. Oktober werden die abgerechneten Weiterbildungsmaßnahmen des Vorjahres übermittelt:
 - a. Personenbezogene Daten der Teilnehmer: Name, Vorname, Geburtsdatum, ggf. Geburtsname, ggf. Arztnummer (soweit vorhanden)
 - b. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: Bundesland, KV-Bereich, PLZ, Ort, Straße, Hausnr. der Weiterbildungsstätte, Zeitraum, Fachgebiet, Tätigkeitsumfang.
- (2) Die Datenübermittlung erfolgt auf gesichertem Weg im CSV-Format oder XLS-Format.

§ 4 Datenaustausch mit den Landesärztekammern

- (1) Kriterium für die Beurteilung der Wirksamkeit der Weiterbildungsförderung sind insbesondere die Anzahl der absolvierten Facharztanerkennungen, die im Anschluss an eine geförderte Weiterbildung erworben werden (§ 1 Abs. 3 Nr. 5 dieser Anlage). Zu diesem Zwecke übermitteln die Landesärztekammern jeweils mit Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres die erfolgreichen Facharztanerkennungen im Gebiet Allgemeinmedizin (bzw. Innere Medizin und Allge-

meinmedizin (Hausarzt)) bis zum 15. Januar des Folgejahres an die jeweilige KV. Die Übermittlung umfasst die folgenden Daten:

- Name, Titel, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum
- Datum der Facharzt-Prüfung

- (2) Die KVen übermitteln der KBV für die jährliche Evaluation gemäß § 1 dieser Anlage die Daten nach Absatz 1 ergänzt um

- LANR (7-stellig) bzw. AiW-Nr.
- ggf. bereits bestehender Facharztbezeichnung

Die Übermittlung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Jahresabrechnung und gemäß Anhang 2 dieser Anlage.

- (3) Die Qualität der Weiterbildung im Bereich „Allgemeinmedizin“ wird durch Befragungen der Landesärztekammern (LÄK) ermittelt. Zur Durchführung einer regelmäßigen Weiterbildungsbefragung gemäß § 7 Abs. 2 der Vereinbarung stellt die DKG sicher, dass die LÄK nachfolgende Daten erhalten:

1. Arzt/Ärztin in Weiterbildung

Name, Vorname (ggf. Geburtsname), Geschlecht, Geburtsdatum, ggf. AiW-Nr. (wenn vorhanden)

2. Weiterbildungsstätte bzw. Weiterbildungsbefugter bzw. Ansprechpartner, PLZ, Ort, Straße, Hausnr.

Im vertragsärztlichen Bereich übermitteln die KVen den jeweiligen LÄK die Daten nach den Nrn 1 und 2. Für den stationären Bereich stellt die Zentrale Registrierstelle der DKG die Datenübermittlung an die jeweilige LÄK sicher. Die Datenübermittlung an die LÄK erfolgt auf gesichertem Weg im CSV-Format oder XLS-Format alle zwei Jahre zum 15. Januar. Die LÄK übermitteln den jeweiligen Koordinierungsstellen eine aggregierte und pseudonymisierte Auswertung der Befragung der Ärzte/Ärztinnen in Weiterbildung in der Allgemeinmedizin zum 30. April des gleichen Jahres.

§ 5 Datenaustausch mit den Koordinierungsstellen

- (1) Die Koordinierungsstellen beteiligen sich gemäß § 7 Abs. 2 und 5 an der Evaluation. Insbesondere enthält der jeweilige Bericht mindestens folgende Informationen über die Entwicklung der regionalen Verbundweiterbildung:

1. Anzahl und Struktur der Weiterbildungsverbünde im Tätigkeitsbereich:

- a) Anzahl der Verbünde (davon Anzahl der KV-bezirksübergreifenden Verbünde)
- b) Anzahl beteiligten Praxen und Krankenhäuser
- c) Beteiligte Fachgebiete
- d) Weiterbildungskoordinator im Verbund benannt (j/n)
- e) Erstellung von Rotationsplänen für die AiW im Verbund (j/n)

2. Anzahl der Weiterbildungsabschnitte, die innerhalb eines Verbundes absolviert werden.

- (2) Die erforderlichen Datengrundlagen werden den Koordinierungsstellen von den Beteiligten nach § 7 Abs. 1 der Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Erhebung nach Absatz 1 wird im Rahmen des Tätigkeitsberichtes der Koordinierungsstellen gemäß § 7 Abs. 5 der Vereinbarung übermittelt.

§ 6 Nutzung der Daten | Einwilligung in die Nutzung

- (1) Im Rahmen der Weiterbildungsförderung gemäß § 75a SGB V werden Sozialdaten erhoben und verarbeitet.
- (2) Ärzte und Ärztinnen in Weiterbildung sowie weiterbildende Ärzte und Ärztinnen im vertragsärztlichen und stationären Bereich erklären jeweils ihre Einwilligung in die Erhebung und Verarbeitung ihrer Daten. Anhang I zu dieser Anlage enthält die Mindestvorgaben für die Einholung dieser Einwilligungen.
- (3) Die Einwilligungsanfrage in die Nutzung der Daten ist bei Förderung auf Basis dieser Vereinbarung auf Grund der neuen Förderbedingungen und Förderhöhen zu aktualisieren.
- (4) Die Erhebung der Daten findet bei den durchführenden Stellen (DKG und KVen) gemäß Vereinbarung auf Bundes- und auf KV-Bezirksebene statt. Die Daten werden zwischen den Trägern der Durchführung und den Vertragspartnern auf Bundesebene ausgetauscht. Sie dienen dort der vereinbarungsgemäßen jährlichen Abrechnung und dem Nachweis der Mittelverwendung. Darüber hinaus werden sie für die Evaluation sowie der Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen und der Erreichung des Vereinbarungszwecks herangezogen.
- (5) Die Vergabe der AiW-Nr. dient dazu, den Ablauf der Weiterbildung sowie den weiteren beruflichen Werdegang bis zur Niederlassung bzw. Anstellung evaluieren zu können.
- (6) Die Durchführung der Evaluation nach dieser Anlage, insbesondere die Zusammenführung der Daten, erfolgt übergangsweise bei der KBV.

§ 7 Inkraftsetzung

Die Anlage III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin findet erstmals für die Förderung und Abrechnung des Jahres 2017 Anwendung.

Anhang I

Mustereinwilligung in die Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zwecke der Evaluation der Weiterbildungsförderung (vertragsärztlicher Bereich)

Muster Einwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterzubildende

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer Facharztgruppen zu stärken.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben die Verfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Um die Wirksamkeit der Förderung zu bewerten, werden Förderdaten analysiert. Wirksamkeit im Sinne der Förderziele bilden sich aus Sicht der Vertragspartner durch steigende Zahlen bei den Facharztanerkennungen und den Tätigkeitsaufnahmen in der ambulanten Versorgung sowie stringenterer Weiterbildungsverläufe ab. Diese Wirkungen zeichnen sich erst mittel- bis langfristig ab und werden über Verbleibanalysen im Anschluss an die Facharztanerkennung nach drei, fünf und zehn Jahren durch einen Datenabgleich mit dem Bundesarztregister ausgewertet. Im Rahmen dieser Evaluation wird eine einheitliche Nummer (AiW-Nr.²) an jede/n Förderprogramm-Teilnehmer/in vergeben, um standardisierte Auswertungen durchführen zu können.

Die erhobenen personenbezogenen Daten (gemäß Einwilligungserklärung) fließen in diese Gesamtevaluation der Förderung ein. Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt. Die zugrundeliegenden personenbezogenen Daten werden nach Abschluss der Verbleibanalysen, d.h., zehn Jahre nach Erlangung der Facharztanerkennung, gelöscht. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder dem Gesamtevaluator bekannt gemacht wird, werden die Daten gelöscht.

Für die Datenverarbeitung und -nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung jederzeit widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises und der Evaluation der Förderung meine

² Die AiW-Nr. wird von der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vergeben. Sie hat innerhalb der Förderung der Weiterbildung eine administrative Bedeutung und wird im Rahmen des Nachweisverfahrens und der Evaluation genutzt. Sie kann von den Ärzten und Ärztinnen in Weiterbildung bei der jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung erfragt werden.

nachfolgend aufgelisteten personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen und in der im Folgenden beschriebenen Weise ausgetauscht und verarbeitet werden.

Im Rahmen des Mittelnachweises werden folgende Daten von der Kassenärztlichen Vereinigung erhoben und an die KBV übermittelt, die diese Daten zusammenführt und dem GKV-Spitzenverband sowie dem PKV-Verband im Rahmen der Jahresabrechnung als Verwendungsnachweis weiterleitet:

Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Facharztbezeichnung, Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs der Bedarfsplanung, Förderungsbeginn und -ende, Förderungsart (Förderung bei Unterversorgung oder drohender Unterversorgung), Förderungsdauer in Monaten, jahresübergreifende Förderung ja/nein, vollzeitige oder halbtätige Weiterbildung, Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil, Teilnahme an einer Verbundweiterbildung (ja/nein)

Diese Daten werden von den genannten Institutionen für die Dauer der Weiterbildung, in Falle von Teilzeit für maximal zehn Jahre gespeichert.

Für die Evaluationsmaßnahmen der Vereinbarung und ihrer Anlagen werden nachfolgende Daten von den Kassenärztlichen Vereinigungen, den Landesärztekammern sowie von der Zentralen Registrierstelle bei der Deutschen Krankenhausgesellschaft zusammengeführt und beim Gesamtevaluator, gegenwärtig die KBV, verarbeitet:

- a. Familienname, Vorname
- b. Geburtsdatum und Geburtsname
- c. Arztnummer (AiW-Nr.)³
- d. Angaben zum Verlauf der Weiterbildung: KV-Bereich, Förderzeitraum, Fachgebiete, Weiterbildungsziel, Tätigkeitsumfang und -art, ausgezahlte Fördergelder, bestehende Facharztanerkennungen
- e. Erwerb der Facharztanerkennung,
- f. Spätere Berufstätigkeit im vertragsärztlichen Bereich

Es werden ausschließlich auf KV-Bezirksebene aggregierte Auswertungen ohne Personenbezug erstellt.

Die Lenkungsgruppe gemäß § 10 der Fördervereinbarung erhält und analysiert diese zusammengefassten Auswertungen der personenbezogenen Daten. Ihr gehören an: die KBV, die Deutsche Krankenhausgesellschaft sowie der GKV-Spitzenverband. Des Weiteren sind der PKV-Verband und die Bundesärztekammer (BÄK) an der Lenkungsgruppe beteiligt.

Die „Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung“ habe ich zur Kenntnis genommen.

Ich bin damit einverstanden, dass die KV die oben genannten Daten an die genannten Institutionen übermittelt und diese durch die genannten Institutionen für die genannten Zwecke verarbeitet werden. Die Speicherung meiner Daten bei dem Gesamtevaluator der Weiterbildungsförderung (gegenwärtig die KBV) dauert zehn Jahre nach Erhalt der Facharztanerkennung an. Sofern zehn Jahre nach Förderende keine Facharztanerkennung erworben oder nachgewiesen wurde, werden die Daten gelöscht.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungsnachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum

³ S.o.

Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Arzt / Ärztin in Weiterbildung

Mustereinwilligung Datenerhebung und -verarbeitung – Weiterbilder/Weiterbilderin (vertragsärztlicher Bereich)

Information zur Einwilligung in die Datenverarbeitung

Die Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V wird durch die Kassenärztlichen Vereinigungen (KVen) einerseits und die Gesetzlichen Krankenkassen (GKV) sowie privaten Krankenversicherungsunternehmen (PKV) andererseits finanziert. Die Förderung zielt darauf ab, insbesondere den Anteil der Allgemeinmediziner und Allgemeinmedizinerinnen in der vertragsärztlichen Versorgung zu erhöhen und die vertragsärztliche Tätigkeit weiterer geförderter Facharztgruppen zu erhöhen.

Die sozialgesetzliche Regelung in § 75a SGB V bestimmt, dass folgende Partner weitere Regelungen treffen sollen: Deutsche Krankenhausgesellschaft (DKG), GKV-Spitzenverband (GKV-SV) und Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV). Diese haben einvernehmlich mit dem PKV-Verband sowie unter Beteiligung der Bundesärztekammer (BÄK) die Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75a SGB V (Fördervereinbarung) mit weiteren Anlagen geschlossen. Die Fördervereinbarung selbst beschreibt die Grundsätze der gesamten Weiterbildungsförderung. Ihre Anlagen I und II beschreiben das Förderverfahren im vertragsärztlichen und im stationären Bereich. Die Anlage III der Fördervereinbarung beschreibt die Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung. Die Anlage IV beschreibt die Förderung von Kompetenzzentren Weiterbildung (KW).

Die Mittelverwendung ist den Kostenträgern, den gesetzlichen Krankenkassen und privaten Krankenversicherungsunternehmen, bzw. ihren Vertretern, dem GKV-SV und dem PKV-Verband einerseits sowie die Kassenärztlichen Vereinigungen andererseits nachzuweisen. Der Datenumfang dieses Nachweises (gemäß Einwilligungserklärung) ist der KV von den Vertragspartnern der Fördervereinbarung vorgegeben und leitet sich aus der Fördervereinbarung ab.

Für die Datenverarbeitung und –nutzung der personenbezogenen Daten durch die beteiligten Institutionen ist nach § 67b SGB X Ihre Einwilligung erforderlich, die Sie gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung widerrufen können.

Einwilligung in Datenerhebung und -verarbeitung

Ich willige gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung (KV) [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN] ein, dass zum Zwecke des Mittelverwendungsnachweises meine personenbezogenen Daten erhoben und unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen insbesondere nach § 67b SGB X zwischen den im Folgenden genannten Institutionen ausgetauscht und verarbeitet werden: die KBV führt die Daten zusammen und übermittelt diese im Rahmen der Jahresendabrechnung an den GKV-Spitzenverband und den PKV-Verband.

Nachfolgende Daten werden übermittelt:

- a. Familienname, Vorname, Titel, Facharztbezeichnung des Weiterbilders /der Weiterbilderin
- b. Praxisort, PLZ des Praxisorts, Name des Planungsbereichs
- c. Förderungsbeginn und –ende, Förderungsdauer in Monaten sowie Angabe jahresübergreifende Förderung (j/n), vollzeitige oder teilzeitige Weiterbildung
- d. Förderungsart (Unterversorgung/drohende Unterversorgung); Förderbetrag gesamt und Förderbetrag KV-Anteil
- e. Teilnahme an einem Weiterbildungsverbund (j/n)

Diese Daten können bei den genannten Institutionen über die Dauer der Weiterbildungsförderung hinaus gespeichert werden, bis alle Verwendungsnachweise seitens der weiterbildenden Praxis erbracht sind und das Förderverfahren beendet ist.

Im Rahmen der Evaluation der Weiterbildung werden die Daten gemäß a) und b) von der KV an die jeweilige Landesärztekammer (LÄK) übermittelt: Die LÄK benötigt die Daten zur Durchführung der Weiterbildungsbefragung gemäß § 7 Abs. 2, 5. Unterpunkt der Fördervereinbarung.

Mir ist bekannt, dass ich meine Einwilligung gegenüber der KV jederzeit widerrufen kann. Der Widerruf erfolgt gegenüber der KV [NAME ADRESSE KONTAKTDATEN]. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten werden für den Mittelverwendungsnachweis gegenüber den oben genannten Institutionen eingesetzt, sofern diese noch für den Verwendungszweck

Stand: 29. März 2018

nachweis einer Jahresabrechnung benötigt werden. Die bis zum Widerruf erhobenen Daten stehen für die beschriebene, turnusmäßige Gesamtevaluation der Weiterbildungsförderung weiterhin zur Verfügung.

Ort, Datum

Unterschrift Vertragsarzt/Vertragsärztin

Sofern der/die obige Unterzeichner/in nicht auch gleichzeitig der / die Weiterbilder/in ist, wird zusätzlich die Einwilligung des/der weiterbildenden Arztes/Ärztin der Praxis / BAG / MVZ erforderlich:

Ich willige in die oben beschriebene Datenverarbeitung ein:

Ort, Datum

Unterschrift Weiterbilder / Weiterbilderin

Anhang 2: Datenaustausch mit den Landesärztekammern

Wesentliches Kriterium für die Beurteilung der Wirksamkeit der Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin sind insbesondere die Anzahl der absolvierten Facharztabschlüsse im Fach Allgemeinmedizin. Aufgrund des Beschlusses des Vorstands der Bundesärztekammer vom 11./12.02.2016 werden die Facharztabschlüsse Allgemeinmedizin jährlich den Kassenärztlichen Vereinigungen übermittelt.

Auf der Grundlage der Meldung der Facharztabschlüsse werden quantitative Datenabfragen über die Datenbasis der in Weiterbildung befindlichen Ärzte (Weiterbildungsabschluss) und dem Bundesarztregister (Niederlassung) unterstützt. Sämtliche Auswertungen werden auf KV-Bezirksebene aggregiert. Personalisierte Weiterbildungsbiographien werden nicht erstellt oder ausgewertet. In diesem Verfahren werden ausschließlich Daten zu den Facharztabschlüssen im Fach Allgemeinmedizin übermittelt.

1 Datensatzdefinition

Folgende Daten werden von der jeweiligen Landesärztekammer an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung übermittelt:

- Name, Titel, Vorname, ggf. Geburtsname, Geschlecht, Geburtsdatum
- Datum der Facharzt-Prüfung

Die Kassenärztliche Vereinigung ergänzt diese Daten zur Übermittlung an die Kassenärztliche Bundesvereinigung um

- Lebenslange Arztnummer (7-stellig) bzw. AiW-Nr.,
- Ggf. bestehende Facharztbezeichnung

KV	LANR / AiW-NR	Nachname	Geburtsname		Titel	Vorname	Geschlecht (m/w)	Geburtsda- tum (TT.MM.JJJJ)	Datum der FA-Prüfung (TT.MM.JJJJ)	Ggf. beste- hende FA-An- erkennung (TT.MM.JJJJ)
1	2	3			4	5	6	7	8	8
Niedersach- sen	1234567	Meier			Dr.	Hans	m	01.01.1970	01.03.2016	01.03.2016
Nordrhein	1234567	Muster	Müller			Markus	m	01.01.1980	01.05.2016	01.05.2016
Berlin	1234567	Schulze			Dr.	Helga	w	01.01.1975	30.06.2016	30.06.2016
Berlin	1234567	Schmidt			Dr.	Beate	w	01.11.1980	01.10.2016	01.10.2016
...										

Beispieldatensatz für Meldung von Facharzt-Abschlüssen

2 Übermittlung

Die Datenübermittlung erfolgt jeweils jährlich durch die jeweilige Landesärztekammer auf gesichertem Wege (z.B. sftp) gemäß § 4 Abs. 1 der Anlage III zur Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V.

Kassenärztliche Vereinigung und Landesärztekammer benennen sich gegenseitig Ansprechpartner, um bei technischen Problemen bei der Datenbereitstellung zu unterstützen oder Rückfragen bei Datenfehlern ermöglichen zu können.

Übersicht der Mitteilungen der abgeschlossenen Facharztprüfungen und Niederlassungen

2017 der KV _____

gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 6 der Anlage III der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gemäß § 75 a SGB V (Stand: 1. Juli 2016)

[illegible]